

Es werden fälschungssichere Zeugnisformblätter mit vorgedruckter, fortlaufender Nummer verwendet. Ein einheitlicher Stempel mit Länderkennung und Nummer, die dem ausstellenden Inspektor zugeordnet werden kann, wurde eingeführt. Beides ist in der Pflanzenbeschau-verordnung § 12 verbindlich vorgeschrieben. Eine Leitlinie für die phytosanitären Ausfuhrkontrollen von Sendungen nach Russland wurde entworfen. Ein regelmäßiger, mindestens einmal jährlich stattfindender Workshop für Inspektoren wurde eingerichtet und eine Auditgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen, Attestierungspraxis der Pflanzenschutzstellen zu prüfen und zu vereinheitlichen. Der Aufwand, vor allem auch an Verwaltungsarbeiten, ist durch diese Maßnahmen gestiegen. Ein Effekt des Verbotes war aber auch, dass Behördenleitern und vorgesetzten Stellen vor Augen geführt wurde, welche unangenehmen Folgen durch eine zu starke personelle Ausdünnung im Bereich Pflanzengesundheit eintreten können.

52-2 – Steinmüller, S.¹⁾; Schultz, B.²⁾; Sieber, M.³⁾; Toenhardt, B.²⁾; Heinicke, D.⁴⁾; Busch, G.³⁾; Müller, P.¹⁾; Büttner, C.²⁾

¹⁾ Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

²⁾ Humboldt-Universität Berlin, Institut für Gartenbauwissenschaften, Fachgebiet Phytomedizin

³⁾ BTU Cottbus, Lehrstuhl Abfallwirtschaft

⁴⁾ Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Pflanzenschutzamt

Prüfung der Eignung der Kompostierung zur Hygienisierung von Abfällen aus der Kartoffelverarbeitung

Examination of the suitability of composting to sanitise waste from potato processing industries

Im Rahmen der Kartoffelverarbeitung fallen verschiedene feste und schlammige Abfälle, wie Pülpe, Schäl- und Kartoffelreste sowie Erden an. Diese Abfälle können mit Quarantäneschadorganismen (QSO) wie *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Bakterielle Ringfäule), *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs) oder *Globodera pallida* bzw. *G. rostochiensis* (Kartoffelzystennematoden) verseucht sein. Werden kontaminierte Abfälle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht, können Verbreitungskreisläufe für die Erreger gebildet werden. Daher dürfen Abfälle aus der Kartoffelverarbeitung erst im Anschluss an eine hygienisierende Behandlung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Nach der Bioabfallverordnung ist die Kompostierung eine Möglichkeit feste und schlammige Abfälle zu hygienisieren. Bisher fehlt jedoch die wissenschaftliche Untersuchung bezüglich der abtötenden Wirkung von Kompostierungsprozessen auf die genannten QSO.

Ziel der Untersuchungen ist es daher festzustellen, ob die genannten QSO im Anschluss an eine ordnungsgemäße Kompostierung sicher abgetötet werden. Im Vorfeld wurde dafür untersucht, welche Abfälle aus der Kartoffelverarbeitung für eine Kompostierung geeignet sind. Pülpe (Zellreste aus der Stärkegewinnung) und Erden eignen sich gut für eine Kompostierung, Schäl- und Kartoffelreste lassen sich auf Grund ihres hohen Feuchtigkeitsgehaltes nicht kompostieren. Für die Untersuchungen bezüglich der Wirkung der Kompostierung auf die Schaderreger werden die Abfälle künstlich mit den Erregern kontaminiert bzw. werden diese über Trägersysteme in die Abfälle eingebracht. An der BTU Cottbus erfolgt dann die Kompostierung der Abfälle in Dewar-Gefäßen mit 2 l Fassungsvermögen bzw. in technischen Versuchsanlagen mit ca. 150 l Fassungsvermögen.

Über erregerspezifische Nachweismethoden wird dann die Wirkung der Kompostierung überprüft. Dabei ist es wesentlich, dass die gewählten Nachweismethoden eine Unterscheidung zwischen lebenden und abgetöteten Erregern zulassen. Für den Erreger der Bakteriellen Ringfäule erfolgt dieser Nachweis über einen Biotest an Auberginenpflanzen. Die Abtötung des Erregers des Kartoffelkrebses wird über eine Isolierung der Dauersporen aus dem Substrat und einen Biotest an Kartoffelknollen überprüft. Für die Kartoffelzystennematoden kann ein Nachweis der Inaktivierung über einen Biotest an Kartoffelpflanzen erfolgen.